

Die Stadt Bornheim bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügungen der Stadt Bornheim zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.

Dies gilt: Soweit beide Elternteile oder ein alleinerziehendes Elternteil in Organisationen/Einrichtungen der kritischen Infrastruktur beruflich tätig und dort unabkömmlich sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit einer Person.

(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung);
- Lebensmittelversorgung;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer*in: _____

Vorname Arbeitnehmer*in: _____

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. oder Mailadresse): _____

Adresse Arbeitnehmer*in: _____

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin:

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber

Erklärung:

Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir beide) als Personal im Sinne der Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen beruflich tätig bin (sind). Die private Betreuung des Kindes insbesondere durch Familienangehörige oder durch Maßnahmen des Arbeitgebers kann nicht gewährleistet werden.

Die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber), dass meine (unsere) Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur notwendig ist

sind beigefügt / werden schnellstmöglich nachgereicht.

Sind Sie alleinerziehend?

ja nein

Ich (Wir) bestätige(n) hiermit die Richtigkeit meiner (unserer) Angaben:

Datum, Unterschrift des Elternteils

Datum, Unterschrift des Elternteils